

FILM-, TV-, MUSIK- & BÜHNEN-RECHT AKTUELL



Dr. Christian Seyfert

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Film-, TV-, Musik- & Bühnenrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts, insbesondere des Film-, TV-, Musik- und Bühnenrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Dr. Christian Seyfert
Rechtsanwalt, LL.M. (USA)

WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34

D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

FERNSEHRECHT

"Tatort"-Vorspann im Fadenkreuz

Sonntag für Sonntag gleichen sich die Bilder in deutschen Wohnzimmern: weit aufgerissene Augen, ein Fadenkreuz, die Beine einer flüchtenden Person - und das seit nunmehr vierzig Jahren. Im Jubiläumsjahr der wohl bekanntesten deutschen Krimireihe gerät der Vorspann allerdings aus einem völlig anderen Grund in die Schlagzeilen. Es geht um die Anerkennung der Urheberschaft.

Eine Grafikerin hatte Klage gegen zwei Rundfunkanstalten der ARD erhoben und verlangte auf diesem Wege ihre Namensnennung als Urheberin des Vorspanns und darüber hinaus Auskunft über den Umfang der Nutzung. Eine solche Auskunft dient der Vorbereitung eines Nachvergütungsanspruchs, mit dessen Hilfe Urheber eine angemessene Beteiligung an den erzielten Einnahmen verlangen können, sofern die Vergütung bei nachträglicher Betrachtung in einem auffälligen Missverhältnis zum Ertrag des Werkes steht (siehe auch Ausgabe 01.2010 unseres Newsletters Film-, TV-, Musik- & Bühnen-Recht aktuell: „Der 'Bulle von Tölz' lädt zum Verhör“).

Die Klägerin hatte einst ein einmaliges Honorar in Höhe von 2.500 DM für ihre Mitwirkung am Vorspann erhalten. Dem gegenüber steht der anhaltende Erfolg der Fernsehreihe, die nach wie vor mit

dem nahezu unveränderten Vorspann auf Sendung geht. Nach Ansicht der Fernsehveranstalter war der Beitrag der Klägerin nur untergeordnet und somit nicht ausreichend für eine Urheberschaft. Das Gericht gelangte jedoch aufgrund zahlreicher Zeugenaussagen – darunter des Darstellers der Szene – zu der Überzeugung, dass die Klägerin den Vorspann maßgeblich gestaltet und filmisch umgesetzt hat. Aus diesem Grund sprach ihr das Gericht den begehrten Auskunftsanspruch sowie die Erwähnung als Urheberin zu.

Hinweis:

Der Anspruch auf Nachvergütung begründet sich aus § 32a UrhG. Daraus ergibt sich: Wenn die vereinbarte Gegenleistung – unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem Rechteinhaber – in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes

steht, dann kann der Urheber Nachvergütung verlangen. Der Grafikerin des Tatort-Vorspanns steht nach Ansicht des LG München I ein solcher Nachvergütungsanspruch zu.

LG München I, Urteil v. 25.03.2010, Az. 21 O 11590/09

MUSIKRECHT

Bushido unterliegt im Rechtsstreit um Plagiatsvorwürfe

Der Gangster-Rapper Bushido hat seinem Image alle Ehre gemacht und gegen das Gesetz verstoßen – das Urhebergesetz. Zu diesem Ergebnis gelangte das Landgericht Hamburg in gleich zwei Verfahren, die die französische Gothic-Band „Dark Sanctuary“ angestrengt hatte. In insgesamt 16 Stücken des Rappers erkannte die Band eigene Kompositionen wieder.

Neben dem materiellen Schaden muss Bushido eine beträchtliche Summe als Entschädigung für die „Entstellung“ der Tonausschnitte durch Zerstückelung und Veränderung mittels Effekten leisten, insbesondere aber wegen der Verbindung der Kompositionen mit den teils anstößigen Texten des Rappers. Darüber hinaus stehen den Klägern als Komponisten auch GEMA-Einnahmen zu; ferner müssen sämtliche Tonträger, auf denen die urheberrechtswidrigen Titel enthalten sind, zurückgerufen und vernichtet werden.

Das erste Urteil des LG Hamburg (Az. 308 O 175/08) behandelt ausführlich das Thema Sampling. Ob auch kurzen Ausschnitten eines Musikstücks urheberrechtlicher Schutz zukommt, ist danach zu beurteilen, inwieweit es sich um individuelle Tonfolgen mit Wiedererkennungswert handelt. Dabei kommt es nicht allein auf die Melodie, sondern vielmehr auf den Gesamteindruck an. Anhand dieser Kriterien beurteilte das Gericht die streitigen Tonausschnitte und sprach ihnen größtenteils Werkqualität und somit Urheberrechtsschutz zu.

Nach Auffassung der Richter lag auch keine „freie Benutzung“ im Sinne von § 24 UrhG vor, bei der das Verwenden fremden Materials erlaubnisfrei ist, sofern das ursprüngliche Werk hinter dem neu geschaffenen „verblasst“: Die streitigen Tonausschnitte waren nur leicht verändert und liefen als Loops über die gesamte Spielzeit hinweg in ständiger Wiederholung, ergänzt nur von Schlagzeug und Sprechgesang.

Im zweiten Verfahren (Az. 310 O 155/08) standen Leistungsschutzrechte der Kläger als ausübende Künstler und Verwertungsrechte des Tonträgerherstellers im Mittelpunkt. Streitpunkt waren hierbei nicht die Kompositionen selbst, sondern die davon erstellten Tonaufnahmen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung werden Leistungsschutzrechte schon durch die Verwendung kleinster Tonfetzen aus fremden Aufnahmen aktiviert. Geschützt wird dadurch die gesamte technische und unternehmerische Leistung, die zur Realisierung der Aufnahmen nötig ist. Die Richter gaben der Klage weitgehend statt.

Hinweis:

Das LG Hamburg orientiert sich an der Unterscheidung des Gesetzes zwischen Urheberrechten an der Komposition und den Leistungsschutzrechten des Künstlers sowie des Tonträgerherstellers an einer Tonaufnahme, die auf der Komposition beruht. Weiterführende Informationen zum Thema „Sampling - Rechtslage in Deutschland und den USA“ finden Sie im gleichnamigen Aufsatz des Autors.



Sampling – Rechtslage in Deutschland und den USA, Christian Seyfert

Urteile des LG Hamburg v. 23.03.2010, Az. 308 O 175/08 und 310 O 155/08

FILMRECHT UND PERSÖNLICHKEITSRECHT

Betreiber von Internet-Plattformen zu weitreichender Kontrolle verpflichtet

Die Witwe des 2006 verstorbenen Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland hat vor dem LG Hamburg ein Unterlassungsurteil gegen den Internet-Videoportalbetreiber YouTube erwirkt. Im Mittelpunkt des Verfahrens stand ein Video, das den ehemaligen Präsidenten Paul Spiegel in besonders krasser Weise verunglimpft. In dem beanstandeten Video ist zu sehen, wie ein Foto Spiegels vor einem Hakenkreuz verbrannt wird, während im Hintergrund ein Kichern zu vernehmen ist.

YouTube haftet nach Auffassung des Gerichts als Störer für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, soweit es seinen Prüfungspflichten nicht ausreichend nachkommt. Im vorliegenden Fall hatte YouTube aufgrund eines Hinweises über

einen internen Kontrollmechanismus („Flagging“) über längere Zeit hinweg Kenntnis von diesem Ruf schädigenden Videobeitrag, entfernte ihn zunächst aber nicht von seiner Plattform. Das „Flagging“ erlaubt es registrierten Nutzern,

unangemessene Videos zu kennzeichnen, woraufhin sie von YouTube untersucht werden. Hier hat sich der freiwillige Kontrollmechanismus für den Betreiber jedoch als Bumerang erwiesen: Wer ein System bereitstellt, das es Nutzern ermöglicht, Videoinhalte zu rügen, muss diesen Hinweisen sorgfältig und unter Beachtung des jeweils anwendbaren Rechts nachgehen und die betreffenden Videos gegebenenfalls entfernen, urteilen die Richter.

Bei der Frage nach der deutschen Gerichtszuständigkeit und der Geltung deutschen Rechts sah es das Gericht als unerheblich an, dass sich YouTube erst Ende 2007 mit einem deutschsprachigen Angebot gezielt an deutsche Nutzer gewandt hatte, während der Beitrag bereits Anfang 2007 auf der Plattform veröffentlicht und Mitte des Jahres gerügt worden war. Schon zuvor lag nach Auffassung des Gerichts eine "bestimmungsgemäße Verbreitung" des YouTube-Angebots in Deutschland vor. Dafür sei es ausreichend, wenn mit der Verbreitung an diesem Ort nur gerech-

net werden musste. Abgesehen davon habe YouTube seine Prüfungspflichten spätestens durch die ungeprüfte Übernahme des Videos in das deutsche Nutzerangebot verletzt.

Hinweis:

Zur Frage, ob Videoplattformbetreiber eine Vorabprüfungspflicht trifft, hat das Gericht zwar nicht direkt Stellung bezogen, da sie im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich war. Allerdings hält das Gericht die Maßstäbe, die von der Rechtsprechung hinsichtlich der Prüfungspflichten von Forenbetreibern aufgestellt worden sind, grundsätzlich für übertragbar. Nach dieser Rechtsprechung ist der Prüfungsmaßstab umso strenger anzulegen, je eher schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu befürchten sind. Dies kann im äußersten Fall eine Dauer- bzw. Vorabkontrollpflicht nach sich ziehen.



LG Hamburg, Urteil v. 05.03.2010, Az. 324 O 565/08

ONLINE-TV-RECHT

Programminformationen von TV-Sendern genießen Urheberrechtsschutz

Der Betreiber eines Online-TV-Programmführers wandte sich vor dem Oberlandesgericht Dresden erfolglos gegen ein Unterlassungsurteil, das ihm die freie Verwendung von sendereigenen Programmkündigungen untersagte. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei den in Frage stehenden Texten und Bildern um urheberrechtlich geschütztes Material, das eine Lizenz für die Nutzung erforderte.

Geklagt hatte eine Verwertungsgesellschaft, die Leistungsschutz- und Urheberrechte für eine Reihe von Fernsehsendern wahrnimmt. Die Sender hatten Programmkündigungen in Form von Wortbeiträgen und Bildmaterial auf verschiedenen Websites in sogenannten „Presselounges“ veröffentlicht. Ohne Zustimmung der Rechteinhaber übernahm der Beklagte das Material in seinen Programmführer. Seiner Auffassung nach handelte es sich dabei um „Berichterstattung von Tagesereignissen“, d.h. um Werke mit Bezug zum Tagesgeschehen wie etwa tagesaktuelle Zeitungsartikel, die nach § 50 UrhG in gewissem Umfang zustimmungsfrei und vergütungsfrei veröffentlicht werden dürfen.

Dem widersprach das Gericht in zweierlei Hinsicht: Zum einen wertete es die Programminformationen nur als An-

kündigung eines Tagesereignisses, nicht aber als Bericht über das Ereignis selbst. Darüber hinaus folge aus europarechtlichen Erwägungen die Pflicht, zunächst die Erlaubnis beim Rechteinhaber einzuholen, sofern dies zumutbar ist. Davon gingen die Richter vorliegend aus.

Hinweis:

Auch eine Rechtfertigung über das Zitatrecht nach § 51 UrhG kam im Fall nicht in Betracht. Denn dies würde voraussetzen, dass es sich beim Online-TV-Programmführer um ein selbständiges wissenschaftliches Werk handelt, was mangels wissenschaftlichen Anspruchs nicht der Fall ist.



OLG Dresden, Urteil v. 15.12.2009, Az. 14 U 818/09

MUSIKLIZENZRECHT

Lizenzvergabe steht der Geltendmachung von Abwehrrechten nicht entgegen

Der Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk verliert seine Abwehrrechte nicht dadurch, dass er einem Dritten exklusive Lizenzrechte an dem Werk einräumt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Inhaber ein schutzwürdiges Interesse an der Rechtsverfolgung nachweisen kann, entschied das Oberlandesgericht Köln.

Die Beschwerdeführerin besaß das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) eines Musikstücks der populären Band „Culcha Candela“. Sie

räumte diesbezüglich einem Dritten im Wege einer Unterlizenz exklusive Befugnisse ein. Nachdem der Titel in einer Musikaustauschbörse auftauchte und dort urheberrechtswidrig

verbreitet wurde, verlangte sie Auskunft über die Verkehrsdaten der betroffenen Nutzer. Die Auskunft wurde ihr von der Musiktaschbörse mit der Begründung verwehrt, sie sei wegen der Lizenzweitergabe nicht (mehr) zur Ausübung urheberrechtlicher Abwehrrechte befugt.

Die Kölner Richter sahen dies jedoch anders und sprachen der Beschwerdeführerin den begehrten Auskunftsanspruch zu. Entscheidend aus der Sicht des Gerichts war die Frage nach einem eigenen schutzwürdigen Interesse des ursprünglichen Rechteinhabers. Dieses Erfordernis sah das Gericht als erfüllt an: Die Beschwerdeführerin war an den Gewinnen der Lizenznehmerin prozentual beteiligt und musste deshalb eine Gewinnbeeinträchtigung durch das illegale Filesharing befürchten.

Hinweis:

Das OLG Köln entscheidet die Frage, ob der Kläger aktivlegitimiert ist, d.h. ob die Geltendmachung der von ihm eingeklagten Ansprüche nach den üblichen Grundsätzen im geistigen Eigentumsrecht (insbesondere Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht) berechtigt ist. Hat ein Lizenzgeber die Rechte am betreffenden geistigen Eigentumsrecht exklusiv an einen Lizenznehmer vergeben, so bleibt der Lizenzgeber gleichwohl aktivlegitimiert, wenn die Verletzungshandlung des Beklagten eigene schutzwürdige Rechte des Lizenzgebers beeinträchtigt. Ob dies der Fall ist, ist Frage des Einzelfalls. Das OLG Köln ließ hier eine mögliche Beeinträchtigung einer Gewinnbeteiligung des Lizenzgebers durch die Verletzungshandlung genügen.



OLG Köln, Beschluss v. 08.02.2010, Az. 6 W 13/10